

**Informationen zu den  
Ausfuhrgewährleistungen des Bundes**

**Ausfuhr-Gewährleistungen-Aktuell**

**AGA**REPORT

Inhaltsverzeichnis

**Deckungspraxis**

Entgeltreform - Neues Entgeltsystem ab 1. Juli 1994

**Nr. 49 April 1994**

Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Verbindliche Aussagen über die Gewährung von Bundesdeckungen erfolgen ausschließlich im schriftlichen Antragsverfahren.

Auskünfte zu konkreten Deckungsangelegenheiten erteilen Ihnen gern unsere Mitarbeiter/-innen der jeweiligen Sachgebiete. Wenn Sie im Einzelfall darüber hinausgehenden Beratungsbedarf oder Fragen und Anregungen zum AGA-Report haben, sprechen Sie bitte die Redaktion an.

Herausgeber:

Hermes  
Kreditversicherungs-AG  
22746 Hamburg

Redaktion AGA-Report  
Telefon (040) 88 34-91 92

## Neues Entgeltsystem ab 1. Juli 1994

Spätestens seit der Übermittlung eines Konzeptpapiers an die betroffenen Wirtschaftsverbände im März 1993 und anschließendem Hearing im Mai sowie damit einhergehender Berichterstattung in der Wirtschaftspresse ist der Exportwirtschaft bekannt, daß eine grundlegende Reform des derzeitigen (zuletzt 1984 geänderten) Entgeltsystems für die Ausfuhrleistungen des Bundes auf der Tagesordnung des Interministeriellen Ausschusses steht. War seinerzeit der konkrete **Einführungstermin** des in seinen Grundzügen vorgestellten neuen Entgeltsystems noch offen, so steht er jetzt nach der definitiven Entscheidung auch der politischen Instanzen fest: es ist der **1. Juli 1994**.

Kernpunkt der Reform ist die **Abschaffung des Einheitsentgelts**, das unabhängig von dem konkreten politischen Länderisiko weltweit denselben Prämiensatz zugrundelegt. Insoweit wirft die in der Europäischen Union (EU) zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen angestrebte Prämienharmonisierung bereits ihren Schatten voraus, da die Bundesregierung im Konzert der staatlichen Exportkreditversicherer allein noch an dem überkommenen Einheitsentgelt festhielt, während alle anderen einen nach dem spezifischen Länderrisiko differenzierten Entgeltsatz berechnen. Mit dem 1. Juli 1994 wird das System des Einheitsentgelts Geschichte sein. Ab dann werden die Länder der Welt in insgesamt **fünf Risikokategorien** eingeteilt, und zwar von der Kategorie I bis V mit steigenden Länderrisiken und entsprechend steigenden Entgeltsätzen. Die fünf Länderkategorien sind wie folgt festgelegt:

## Basis des neuen Entgeltsystems

**Kategorie I:** Länder ohne besondere Risiken, hauptsächlich OECD;

**Kategorie II:** Länder mit verhältnismäßig geringem politischen Risiko, insbesondere Länder, bei denen über einen längeren Zeitraum gute Zahlungserfahrungen gemacht wurden und das Risiko von Zahlungsschwierigkeiten gering erscheint;

**Kategorie III:** Vom Hermes-System typischerweise gedecktes politisches Risiko, wie es insbesondere für Entwicklungsländer üblich ist, ohne konkrete Anzeichen für kommende Zahlungsschwierigkeiten;

**Kategorie IV:** Erhöhtes Risiko, insbesondere Umschuldungsländer und Länder mit erheblichen Zahlungsstörungen, sowie Länder, deren Entwicklung Zahlungsschwierigkeiten konkret befürchten läßt;

**Kategorie V:** Stark erhöhtes, in der Regel für Geschäfte mit mittel- und langfristigen Zahlungsbedingungen nicht mehr akzep-

tables Risiko, sowie Länder, für welche die Deckungsmöglichkeiten aufgehoben sind.

Darüber hinaus kann eine hohe Risikokonzentration bei einem Land zur Einstufung in die nächsthöhere Kategorie führen.

Das neue, nach vorstehenden Länderkategorien differenzierte Entgeltsystem geht von der **Basis-Kategorie III** aus. Dabei entsprechen weitgehend die bisherigen Einheitsentgeltsätze für die verschiedenen Deckungsformen diesem Basis-Entgeltsatz. Um die Kategorie III herum sind zwei bessere und zwei schlechtere Kategorien gebildet worden. Der Entgeltsatz für die beiden besseren Kategorien (I und II) ist als Teil des Entgeltsatzes der Kategorie III, nämlich als 1/3 bzw. 2/3 davon, der Entgeltsatz der beiden schlechteren Kategorien (IV und V) als ein Vielfaches des Entgelts der Kategorie III, nämlich als das 1,5-fache bzw. 2-fache davon, festgelegt worden.

Bei der jetzigen Reform ist es allerdings nicht nur dabei geblieben, die bisherigen Einheitsentgeltsätze mit dem Entgeltsatz der neuen Basis-Kategorie III gleichzusetzen und nach vorherigem Schema über die fünf Kategorien durchzustaffeln. Der Reformansatz ist vielmehr zugleich zum Anlaß genommen worden, das wirtschaftliche Risiko neu zu gewichten, innerhalb des Systems gewisse Angleichungen vorzunehmen sowie eine Vereinfachung durch Abschaffung einzelner Sonderentgeltsätze zu realisieren.

Hinsichtlich der neuen Entgeltsätze für **Forderungsdeckungen** (Lieferanten- bzw. Finanzkredite) ist zunächst zwischen Bürgschaften und Garantien zu unterscheiden. Bei **Bürgschaften** - gleichbedeutend mit dem reinen **Länderrisiko**, da nur für öffentliche Abnehmer bzw. öffentliche Garantien, also bei fehlendem Insolvenzrisiko relevant - entspricht das bisherige Grundentgelt von 1 % des gedeckten Forderungsbetrages dem zukünftigen Basis-Entgeltsatz in Kategorie III. Davon abgeleitet ergeben sich für die Kategorien I (1/3), II (2/3), IV (1,5-fach) und V (2-fach) demgemäß die Sätze 0,33 %, 0,67 %, 1,5 % und 2,0 %. Entsprechendes gilt für das Zeitentgelt, wobei gegenüber dem bisherigen Satz von 0,55 Promille für jeden angefangenen Monat ab Risikobeginn auf den jeweiligen Forderungsbetrag eine leichte Anhebung auf 0,6 Promille (zukünftiger Basiswert in Kategorie III) berücksichtigt werden muß. Über die fünf Kategorien ergeben sich damit Zeitentgeltsätze von 0,2 Promille, 0,4 Promille, 0,6 Promille, 0,9 Promille und 1,2 Promille.

Auf diesen Sätzen aufbauend kommt bei Forderungsdeckungen, bei denen zusätzlich die hinsichtlich des Bestellers/Kreditnehmers bestehenden **wirtschaftlichen Risiken** gedeckt wer-

## Entgeltsätze im einzelnen

den (Deckung als Ausfuhr- bzw. Finanzkredit**garantie**), ein konstanter, vom Länderrisiko unabhängiger Zuschlag hinzu. Dieser beträgt 35 % des Bürgschaftsgrund- bzw. -zeitentgelts in der Basis-Kategorie III, mithin in allen Kategorien 0,35 Prozentpunkte beim Grundentgelt und 0,21 Promillepunkte beim Zeitentgelt. Dabei wird der bislang übliche zeitentgeltfreie Zeitraum von 6 Monaten bei Garantien künftig entfallen, was schon bisher durchgehend bei Bürgschaften der Fall war. Bei **Einschaltung von Banken** (als Garant oder als Schuldner) reduziert sich der einheitliche Zuschlag (für das Geschäft insgesamt bzw. für die besicherten Forderungsteile) für alle Kategorien auf 0,10 Prozentpunkte beim Grundentgelt und 0,06 Promillepunkte beim Zeitentgelt. Soweit die Bank als Garant auftritt, gilt dies allerdings nur, wenn die Bank auch allein für die Übernahme der Deckung akzeptabel wäre. Die Entgeltstafel bei Garantien ergibt sich daraus, daß diese Zuschläge zu den zuvor dargestellten Bürgschaftsentgeltsätzen addiert werden. Sie belaufen sich also beispielsweise in Kategorie III auf 1,35 % Grundentgelt (1 % + 0,35 %) und 0,81 Promille Zeitentgelt (0,60 Promille + 0,21 Promille) bzw. im Falle der Einschaltung von Banken auf 1,10 % Grundentgelt (1 % + 0,10 %) und 0,66 Promille Zeitentgelt (0,60 Promille + 0,06 Promille).

Eine Besonderheit ergibt sich bei Geschäften mit Kapitalhilfe-, Weltbank-, EIB-Finanzierung bzw. mit Finanzierung durch vergleichbare **internationale Finanzierungsinstitute** mit Direktauszahlungs- oder gleichwertigen Auszahlungsverfahren. Hier wird für Forderungsdeckungen bei Ländern der Kategorie IV und V der Entgeltsatz der Kategorie III angewendet, so daß das Entgelt für politische Risiken höchstens dem bisherigen Bürgschaftsgrundentgelt entspricht. Im Falle privater Abnehmer gilt der für Bankengarantien erwähnte Zuschlag von 0,10 Prozentpunkten beim Grundentgelt bzw. 0,06 Promillepunkten beim Zeitentgelt.

Bei der **Bauleistungsdeckung zu Sonderbedingungen** (Ziffer 2.6.1 im Entgeltmerkblatt), die bislang keine Entgeltdifferenzierung nach nur politischen Risiken (Bürgschaft) und zusätzlich auch Insolvenzzrisiken (Garantie) kannte, wird bei dem hier allein in Betracht kommenden Grundentgelt differenziert. Im Falle einer Garantie ist wie bei normalen Ausfuhrgeschäften aufbauend auf dem normalen Bürgschaftsentgelt zusätzlich der zuvor dargestellte Zuschlag von 0,35 Prozentpunkten (bzw. 0,10 Prozentpunkten bei Bankgarantie) in Rechnung zu stellen. Bei den im Zusammenhang mit Bauleistungsdeckungen stehenden **Nebendeckungen** (Ziffer 2.6.2) sind im Zuge der Reform demgegenüber Differenzierungen beim Entgelt abgebaut und zugleich partiell Reduzierungen vorgenommen worden. Die **Einlagerungsdeckung** wird nur noch für mindestens 12 Monate angeboten, der Entgeltsatz für diese Deckungen sowie für die

**Ersatzteillagerdeckung, Gerätedeckung, globale Gerätedeckung** (Laufzeit 2 Jahre mit entgeltpflichtiger Verlängerungsmöglichkeit), **Baustellenkostendeckung** und **Bevorratungsdeckung** ist bezogen auf den gedeckten Wert in der mittleren (Basis-)Kategorie III von 1,0 % auf 0,6 % (entsprechend in den anderen Kategorien) gesenkt worden.

Aus dem beigegeführten Entgeltmerkblatt ist im Vergleich zum bisherigen Entgeltmerkblatt zu ersehen, daß darüber hinaus bei allen sonstigen Deckungsformen (**Fabrikationsrisiko-** (Ziffer 2.5), **Exporteurgarantie-** (Ziffer 2.7) und **Beschlagnahmedeckungen** (Ziffer 2.8)), die schon bislang keine Entgeltunterschiede zwischen Bürgschaften und Garantien kannten, die bisherigen Entgeltsätze (= neue Kategorie III) über die neuen fünf Länderkategorien nach der eingangs beschriebenen Formel durchgestaffelt werden. Die Sonderentgeltsätze für **D/P-Geschäfte**, für **Pol.Ris./Pol. Insolv.-Deckungen** bei Geschäften mit Tochtergesellschaften (künftig nur noch Entgelt für politische Risiken ohne Aufschlag) sowie für **Montageleistungen** nach monatlichen Situationen **entfallen**. Der Sonderentgeltsatz für die isolierte Absicherung des allgemeinen politischen Gewährleistungsfalles und des Konvertierungs-/Transferfalles (sog. **KT/ZM-Deckung**) bleibt dagegen erhalten ebenso wie die Regelung, daß auf vertragliche Zinsen nur Grundentgelt entrichtet werden muß. Neu ist nur, daß auch hier eine Staffelung nach der eingangs beschriebenen Formel über fünf Kategorien erfolgt.

Von der aktuellen Reform unberührt bleiben die Entgeltsätze für Wechselkursdeckungen (die Beibehaltung dieser Deckungsform wird allerdings derzeit überprüft) und für Deckblattbürgschaften, da bei diesen besonderen Deckungen politische Risiken im eigentlichen Sinne keine Rolle spielen. Auch an dem einheitlichen Aufschlag von 10 % auf das nach Länderkategorien gewichtete Grund- und ggf. Zeitentgelt bei Deckungen von Fremdwährungsforderungen mit Aufhebung der Kursbegrenzung bei Entschädigung wird sich nichts ändern.

Schon nach dem bisherigen Entgeltsystem gilt, daß das Entgelt grundsätzlich bei Aushändigung der Deckungsurkunde fällig ist. Von diesem Grundsatz gibt es gegenwärtig noch Ausnahmen, und zwar namentlich bei Geschäften mit Kreditlaufzeiten von mehr als 2 Jahren, bei denen das Entgelt DM 5.000,- übersteigt. Dies führte insbesondere dazu, daß das Zeitentgelt über die Kreditlaufzeit verteilt ohne Zinsaufschlag fälliggestellt wurde. Diese Vergünstigung wird es ab dem 1. Juli 1994 nicht mehr geben, denn auch insoweit steht der Bund unter dem Zwang der Anpassung an die international übliche Praxis bei den staatlichen Exportkreditversicherern, wobei gerade im Rahmen der EU

## Abschaffung der Fälligstellung

die sofortige Entgeltfälligkeit zum Kreis der Harmonisierungsparameter gehört. Es wird nur noch die folgende, sehr eingeschränkte Ausnahme vom Grundsatz der Entgeltfälligkeit bei Aushändigung der Deckungsurkunde geben:

Für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von mehr als 2 Jahren, bei denen das Entgelt DM 10.000,- übersteigt und bei denen zwischen Aushändigung der Deckungsurkunde und Lieferende (bei isolierten Finanzkreditdeckungen: Auszahlungsende) mehr als 3 Monate liegen, ist die Hälfte des Grundentgelts sofort (d.h. mit Aushändigung des Dokuments), 1/4 des Grundentgelts sowie die Hälfte des Zeitentgelts bei Lieferbeginn (bei isolierten Finanzkreditdeckungen: Auszahlungsbeginn) und 1/4 des Grundentgelts sowie die Hälfte des Zeitentgelts bei Lieferende (bei isolierten Finanzkreditdeckungen: Auszahlungsende) fällig.

Um dem administrativen Aufwand bei der Bearbeitung der Deckungsanträge angemessen Rechnung zu tragen - eine im Rahmen der Reform berücksichtigte Forderung des Bundesrechnungshofes -, werden die Bearbeitungsentgelte angehoben bzw. zum Teil neue Bearbeitungsentgelte eingeführt. Zugleich wird der Befristungszeitraum der ersten grundsätzlichen Stellungnahme von jetzt 3 Monaten auf im Regelfall 6 Monate verdoppelt.

Die **Antragsgebühr** liegt zukünftig - je nach Auftragswert (bzw. Selbstkosten bei isolierten Fabrikationsrisikodeckungen bzw. Darlehensbetrag bei isolierten Finanzkreditdeckungen) - zwischen DM 200,- und DM 10.000,-. Die niedrigste Antragsgebühr gilt für Auftragswerte bzw. sonst maßgebliche Werte bis DM 50.000,-, die höchste Antragsgebühr gilt für Werte über DM 100 Mio. Die Antragsgebühr wird auch in Zukunft bei kombinierter Ausfuhr- und Finanzkreditdeckung nur einmal erhoben. Eine Mindestgebühr für eine Finanzkreditdeckung gibt es nicht mehr.

Die bei Ausfertigung der Deckungsurkunde fällige **Ausfertigungsgebühr** beträgt zukünftig 0,25 Promille (bisher nur 0,1 Promille) des maßgeblichen Wertes (siehe zuvor), mindestens aber DM 100,- und höchstens DM 25.000,-. Sie wird für **jedes Deckungsdokument** in Rechnung gestellt, fällt also beispielsweise bei kombinierter Ausfuhr- und Finanzkreditdeckung für beide Deckungen gesondert an.

Neu ist eine **Verlängerungsgebühr** für **grundsätzliche Stellungnahmen**. Nach einem insoweit gebührenfreien ersten Jahr seit der Abgabe der grundsätzlichen Stellungnahme wird diese Gebühr beginnend mit dem zweiten Jahr mit jedem angefangenen

## Neue Bearbeitungs- entgelte

nen Dreimonatszeitraum fällig; das bedeutet bei einer am 01.07.1994 ausgesprochenen grundsätzlichen Stellungnahme, daß die Verlängerungsgebühr erstmalig am 01.07.1995 anfallen würde. Die nächste Verlängerungsgebühr wäre bei weiterer Verlängerung am 01.10.1995 fällig. Die Verlängerungsgebühr beträgt 25 % der Antragsgebühr.

Neu ist zudem auch die Erhebung einer **Ausfertigungsgebühr für revolvingende Deckungen**. Sie wird einmalig sowohl für die Gewährung von Höchstbeträgen als auch für deren Erhöhung in Rechnung gestellt.

Bei Erhöhungen des Auftragswertes ist für die Berechnung der Bearbeitungsentgelte der neue Wert maßgeblich. Bereits gezahlte Gebühren werden angerechnet.

In der Übergangsphase wird es vorkommen, daß bezogen auf ein konkretes Exportgeschäft bestimmte im Antragsverfahren relevante Ereignisse (z.B. Antragstellung, Abschluß des Exportvertrages) vor dem Stichtag liegen und bestimmte andere danach (z.B. Deckungsübernahme). Für derartige Fälle, bei denen der Stichtag genau im Zeitraum des Antragsverfahrens liegt, muß geklärt sein, welches Entgeltsystem (altes oder neues) zur Anwendung kommt.

Selbstverständlich ist, daß das **alte Deckungsentgelt** erhoben wird, wenn die Deckungsübernahmeentscheidung vor dem Stichtag getroffen wird. Darüber hinaus wird noch das alte Deckungsentgelt berechnet, wenn zwar die Deckungsübernahme ab dem Stichtag erfolgt, jedoch **vor dem Stichtag** eine grundsätzliche Stellungnahme abgegeben wurde und zusätzlich

- a) bei isolierter Ausfuhrdeckung, isolierter Finanzkreditdeckung
  - die schriftliche Mitteilung über den erfolgten Vertragsabschluß der Hermes Kreditversicherungs-AG vor dem Stichtag zugeht;

und

  - sämtliche für die endgültige Deckungsentscheidung erheblichen Tatsachen vor dem Stichtag dem Hermes vorliegen;
- b) bei kombinierter Ausfuhr-/Finanzkreditdeckung
  - die schriftliche Mitteilung über den erfolgten Exportvertragsabschluß vor dem Stichtag dem Hermes zugeht;

und

  - sowohl die schriftliche Mitteilung über den erfolgten Finanzkreditvertragsabschluß innerhalb von 3 Monaten nach

## Übergangsregelungen bezogen auf den Stichtag 1. Juli 1994

Zugang der Mitteilung über den Exportvertragsabschluß dem Hermes zugeht als auch innerhalb der gleichen Frist sämtliche für die endgültige Deckungsentscheidung erheblichen Tatsachen dem Hermes vorliegen.

Eine ggf. noch fehlende **Ausfuhrgenehmigung** bleibt bei der Frage, ob sämtliche für die endgültige Deckungsentscheidung erheblichen Tatsachen bis zum genannten Stichtag bzw. innerhalb der genannten Frist vorliegen, außer Betracht.

In allen übrigen Fällen und auch dann, wenn das neue Entgelt aufgrund Einstufung des betreffenden Landes in Kategorie I oder II günstiger ist, gelten ab dem 01.07.1994 die **neuen Deckungsentgelte**. Insoweit wird ab sofort in alle grundsätzlichen Stellungnahmen vor dem Stichtag, deren Befristung bereits über den 30.06.1994 hinausreicht, im Rahmen eines Hinweises auf die Reform die für das Abnehmerland geltende Einstufung vermerkt. Wird die Deckung nach dem Stichtag noch innerhalb dieser Befristung übernommen, so gilt die festgelegte Einstufung. Soweit über den 30.06.1994 hinausreichende grundsätzliche Stellungnahmen noch ohne Hinweis auf die Entgeltreform und damit zugleich ohne Ländereinstufung abgegeben wurden, gilt eine Sonderregelung. Die betroffenen Deckungsnehmer werden hierüber direkt unterrichtet.

Nicht nur bei Neugeschäften in zeitlicher Nähe zum Stichtag bedarf es einer Übergangsregelung. Auch bei "alten", vor dem Stichtag übernommenen Deckungen können sich spätere, nach dem Stichtag liegende **Änderungen** ergeben, z.B. Änderungen bei den Zahlungsbedingungen, Erhöhungen des Auftragswertes. Hier gilt der Grundsatz, daß weiterhin das alte Deckungsentgelt maßgeblich bleibt. Davon ausgenommen sind nur nachträglich vereinbarte Erhöhungen (z.B. Zusatzaufträge) und zusätzliche Deckungen (z.B. nachträgliche Gerätedeckung).

Bei den **Bearbeitungsentgelten** wird noch die alte Antragsgebühr für Anträge vor dem Stichtag und die alte Ausfertigungsgebühr für endgültige Entscheidungen vor dem Stichtag in Rechnung gestellt. Unter Berücksichtigung der dargestellten Übergangsregelung für die Deckungsentgelte ist es insoweit durchaus möglich, daß zwar die Deckung noch nach alten Deckungsentgelten abgerechnet, die Ausfertigungsgebühr aber schon nach dem neuen Satz erhoben wird. Die neue Verlängerungsgebühr wird - auch für schon vor dem Stichtag ausgesprochene - grundsätzliche Stellungnahmen beginnend mit dem zweiten Jahr für jeden angefangenen Dreimonatszeitraum erhoben.

Ab dem 01.07.1994 zur Verlängerung anstehende revolvierende Deckungen werden fristgerecht gekündigt. Zugleich wird allen Deckungsnehmern ein Fortsetzungsangebot zu den geänderten Konditionen unterbreitet. Wird dieses Angebot angenommen, wird die revolvierende Deckung zu den neuen Entgeltsätzen (Bearbeitungs- und Deckungsentgelte) fortgeführt.

Das neue Entgeltsystem bringt es mit sich, daß die Zuordnung der Länder zu den einzelnen Kategorien nicht starr und ein für allemal festgelegt ist, sondern sich fortwährend im Zuge einer sich wandelnden politischen und wirtschaftlichen Situation in den Bestellerländern ändern kann. Jede **Kategorieänderung** wird dann Auswirkungen auf das Entgelt haben. Es wird entweder niedriger oder höher. Es fragt sich dann, welche Länder-einstufung in diesem Fall für die Entgeltberechnung maßgeblich ist.

Für Deckungsanträge in zeitlicher Nähe zu einer Länderumstufung gilt insoweit folgendes: Entscheidend ist die zum Zeitpunkt der Deckungsübernahme geltende Einstufung in die Länderkategorien. Kann die Deckung innerhalb der Befristung einer grundsätzlichen Stellungnahme übernommen werden und war die Länderkategorie bei Erteilung der grundsätzlichen Stellungnahme günstiger, so ist diese Länderkategorie für die Entgeltberechnung maßgeblich. Das bedeutet, daß sich ein Antragsteller durch die grundsätzliche Stellungnahme die mitgeteilte Einstufung sichern kann, wenn ihm der Vertragsabschluß während der Befristung gelingt. **Im Falle der Heraufstufung wird diese Verbesserung sofort an die Antragsteller bei endgültiger Entscheidung weitergegeben.**

Bei schon gedeckten Geschäften sind Länderumstufungen nur insoweit entgeltrelevant, als es zu einer Erhöhung durch einen nachträglich vereinbarten Zusatzauftrag oder zu einer zusätzlichen Deckung kommt (siehe auch oben "Übergangsregelungen").

Bei **revolvierenden Deckungen** gilt ein wegen Länderumstufung geändertes Entgelt für Versendungen ab dem 1. Tag des 4. Monats nach Bekanntgabe der Länderumstufung. Eine Nachberechnung des Vorausentgelts bei einem bestehenden Limit unterbleibt. Eine Limiterhöhung ändert an dieser Handhabung nichts, d.h. eine vorherige Länderumstufung wird ungeachtet der Limiterhöhung erst zu dem genannten Termin wirksam und nicht schon mit der Limiterhöhung.

Revolvierende Konsignationslagerdeckungen bleiben für die jeweilige Laufzeit von Änderungen durch Länderumstufungen ausgenommen.

## Länderumstufungen

Bei den Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen ändert sich am 1. Juli 1994 zunächst noch nichts. Hier werden die einzelnen Entgeltsätze - wie üblich - erst zum Termin der regulären Verlängerung auf Basis der Umsatzstruktur der letzten 2 Jahre (insbesondere der Zahlungsbedingungen) neu kalkuliert, wobei zukünftig automatisch alle Länder der Kategorien IV und V als Risikoländer berücksichtigt werden. Bearbeitungsentgelte werden auch weiterhin nicht erhoben.

Die Entgeltreform hat in der Übergangsphase Auswirkungen auf den Inhalt grundsätzlicher Stellungnahmen. Es werden ab sofort zusätzliche Ausführungen und Klauseln aufgenommen, die zum einen auf die ab 1. Juli geltenden neuen Entgeltsätze hinweisen und zum anderen die Voraussetzungen für die Anwendung der ggf. günstigeren alten Entgeltsätze (siehe oben "Übergangsregelungen") verbindlich festschreiben werden. Darüber hinaus wird bereits die Einstufung des Abnehmerlandes ausdrücklich für den Fall mitgeteilt, daß die Deckung endgültig erst nach dem 30.06.1994 zu neuen Entgeltsätzen übernommen wird. Ferner werden - bei Kombination mit einer Ausfuhrdeckung - Deckungen für Bietungsgarantien mit Befristung nur noch unter Ausschluß des Risikos übernommen, daß das Angebot deshalb zurückgezogen werden mußte, weil der Bund im Rahmen der Ausfuhrdeckung neue Entgeltsätze zugrunde legt.

Eine Liste mit den Ländereinstufungen wird nicht veröffentlicht. Die aktuelle Einstufung kann im Einzelfall bei der Hermes Kreditversicherungs-AG in den jeweiligen Ländersachgebieten erfragt werden.

## **Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen**

## **Verfahrenshinweise**